

# Gemeinde Südharz

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b> 21-762/2023 <b>Status:</b> öffentlich <b>Sitzungsdatum:</b> 26.04.2023/31.05.2023
<b>Beschlussfassung der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Südharz</b>	
<b>Bauamt</b>	
<b>Beratungsfolge</b>	Ortschaftsrat Rottleberode Ortschaftsrat Schwenda Ortschaftsrat Stolberg (Harz) Haupt- und Finanzausschuss Gemeinde Südharz Gemeinderat Südharz

**Einbringer:** Bürgermeister, Bauamt

**Gesetzliche Grundlagen:** Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt  
Kommunalabgabengesetz Sachsen-Anhalt (KAG LSA)  
Wassergesetz Sachsen-Anhalt (WG LSA)  
Wasserhaushaltsgesetz (WHG)  
Abwasserabgabengesetz (AbwAG)  
Abwasserverordnung (AbwV)

**Beschlusstext:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz beschließt die anliegende Neufassung der

**Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Südharz**

für Ihre Ortsteile Rottleberode, Schwenda und Stadt Stolberg (Harz).

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Begründung:**

Die dezentrale Abwasserbeseitigung der Ortsteile Agnesdorf und Questenberg wurde zum 01.01.2021 an den Wasserverband „Südharz“ übertragen und obliegt somit nicht mehr dem Aufgabengebiet der Gemeinde Südharz.

Aufgrund der rechtlich notwendigen Anpassungen durch Veränderung der Rechtsgrundlagen des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) war die Erarbeitung der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Südharz notwendig und liegt nun in Form einer Neufassung zur Beschlussfassung vor.

# Gemeinde Südharz

Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar
Ertrag		Aufwand	
Investition/ Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar
Einzahlungen		Auszahlungen	

Bemerkungen zur Wirtschaftlichkeit / Erträge / Aufwendungen in den Folgejahren

.....  
 .....  
 .....

Bemerkungen der Finanzverwaltung	24	4523
----------------------------------	----	------

.....  
 .....  
 .....

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des  
 Bürgermeisters: 19  
 davon anwesend: 15

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:
13	0	2

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren ... Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Vorsitzender des Gemeinderates

